





Information zur Unterstützung von Maßnahmen an Teichen zur Umsetzung von Naturschutzzielen

1. Förderung nach der RL TWN/2015 (EMFF)

Maßnahmen der Teichbewirtschaftung für Flächen innerhalb der Förderkulisse für die RL TWN/2015 können ausschließlich für Aguakulturunternehmen gefördert werden.

Die Unterstützung für Maßnahmen der Teichbewirtschaftung betrifft

- T1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft
- Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung Artenschutz und Lebensräume
 - T2a Teichbodenvegetation
 - T2b Amphibien, Wirbellose, Fische, Wasserpflanzen
 - T2c Fischfressende Tierarten
- Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung Ertragsvorgaben
 - T3a Zielertrag
 - T3b ohne Nutzung

Weitere Informationen sind unter http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3311.htm veröffentlicht.

2. Förderung nach der RL NE/2014 (ELER)

Investive Vorhaben für

- → Flächen außerhalb der Förderkulisse für die RL TWN/2015 (betrifft insbesondere Teiche < 0,1 ha Schlaggröße sowie fischereilich nicht genutzte Teiche > 5 ha)
- → Flächen innerhalb der Förderkulisse für die RL TWN/2015, für die kein Bezug zur Fischproduktion gegeben ist und auf denen keine Förderung nach der RL TWN/2015 gewährt wird

Die Unterstützung investiver Vorhaben für Teiche kann betreffen:

- Biotopgestaltung (Fördergegenstand A.1)
 insbesondere Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen, Renaturierung und
 Revitalisierung von Gewässern, Maßnahmen an Gehölzen wie z.B. Schilfschnitt /
 Entkrautung, Sanierung Ufergehölze, grundhafte Instandsetzung von Teichen
- Artenschutzmaßnahmen (Fördergegenstand A.2) insbesondere spezielle Artenschutzvorhaben zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter und/oder gefährdeter teichgebundener Arten
- **Dokumentation von Artvorkommen** oder Artengesellschaften der förderfähigen Arten bzw. Artvorkommen (Fördergegenstand B.2)
 - z.B. Dokumentationen im Rahmen der Betreuung von Artvorkommen einschließlich praktischer Maßnahmen zur Sicherung der Stauhaltung, wie Kontrolle und Instandsetzung Staueinrichtung, Grabenpflege Zu- und Ablauf, Freischneiden Zuwege



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete





Information zur Unterstützung von Maßnahmen an Teichen zur Umsetzung von Naturschutzzielen

Voraussetzung für eine Förderung von biotopgestaltenden Vorhaben auf Flächen innerhalb der Förderkulisse für die RL TWN/2015 ist die Einschätzung der Bewilligungsbehörde der RL NE/2014, dass für die betreffenden Teiche kein Bezug zur Fischproduktion gegeben ist und innerhalb der Zweckbindungsfrist keine Fischproduktion stattfindet. Darüber hinaus darf auf diesen Teichen keine Förderung nach der RL TWN/2015 beantragt werden.

Eine Förderung von Aquakulturunternehmen für biotopgestaltende Vorhaben nach der RL NE/2014 ist generell nur möglich, wenn an dem betreffenden Teich innerhalb der Zweckbindungsfrist keine Fischproduktion stattfindet und keine Förderung nach der RL TWN/2015 beantragt wird.

Förderfähig sind juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen. Teile von Verbänden oder Unternehmen, die nicht rechtlich selbständig sind, sind nicht antragsberechtigt.

Weitere Informationen sind unter http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3528.htm veröffentlicht.

2